

Übungsleitergeld - kurz gefasst

Wer als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder sonst mit Berührung von Aktiven tätig werden will muss

ein erweitertes Führungszeugnis

vorlegen.

Den Antrag stellt der TuS an die Gemeinde (außer Nordhorn) mit einer Kopie des Ausweises (beide Seiten) und einer unterzeichneten Vollmacht - das macht Gerhilde Handlögten, unsere Vertrauensperson in diesem Fall.

Wer darüber hinaus Übungsleitergeld erhalten möchte hat folgendes zu beachten:

- 1. Es muss das o.g. Führungszeugnis vorliegen.**
- 2. Es muss ein Übungsleitervertrag mit dem TuS abgeschlossen werden.**
- 3. Es ist ein Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen.**
- 4. Es sind dann monatliche Listen zu führen, die der TuS vorgibt.**

Wichtig dabei:

- ✚ Kein Geld ohne Vorlage der vorgenannten Punkte.
- ✚ Listen gibt es erst, nach Abschluss eines ÜL-Vertrages.
- ✚ Der EHK kann über die BG des TuS stattfinden - und ist lt. ÜL-Vertrag regelmäßig zu erneuern.
- ✚ Es gelten die im ÜL-Vertrag bzw. auf der Homepage zu findende Hinweise und Informationen sowie die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen zum steuerfreien Übungsleitergeld!!

insbesondere:

- An- und Abfahrt gehört nicht dazu.
- Aufbauzeiten vor sowie Abbauzeiten nach der Stunde gehören nicht dazu.
- Der reguläre Spiel-/Wettkampfbetrieb gehört nicht dazu.
- Veranstaltungen außerhalb der Trainingszeiten gehören nicht dazu.

Die gesetzlichen Regelungen zum steuerfreien Übungsleitergeld sind sehr eng gefasst. Der Verein muss sich absichern, mit der Zahlung der Gelder nicht gegen gesetzliche und insbesondere steuerliche Normen zu verstoßen.

Um das zu gewährleisten und uns abzusichern, wenden wir die entsprechenden Instrumente, die uns dabei absichern und sowohl von Verbänden als auch von Steuerrechtlern empfohlen werden, an.

Das mag mühsam sein, ist aber nicht nur für den Verein, sondern auch für den Übungsleiter grade gegenüber dem Finanzamt wichtig!

gez. Stephan Forke
Vorsitzender

gez. Gunda Brink
Geschäftsführerin/Finanzwartin